

Satzungstext

§ 1

§ 2

1. Werbeanlagen, mit Ausnahme der vorhandenen Eigenwerbungen mit dem Lidl-Emblem, sind nur an der Stätte der Leistung und, sofern sie am

Gebäude angebracht sind, nur an den der Halstrastraße und dem Parkplatz zugewandten Gebäudeseiten zulässig.

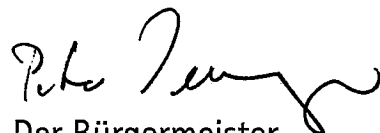
2. Die Werbeanlagen (Werbetafeln) dürfen die Größe von 2,70 m Höhe und 3,70 m Breite (sog. Euronorm) nicht überschreiten.
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie in Form von Flaggenwerbung sind unzulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Der Beschluss der Ergänzung der baugestalterischen Festsetzungen durch den Rat der Stadt Greven wurde gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 5/08, Erscheinungstag: 29.04.08, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanergänzung in Kraft getreten.

Greven, 29.04.08


Der Bürgermeister

Maßstab 1 : 5000
05. 10. 2007

